VERORDNUNG (EWG) Nr. 1809/86 DER KOMMISSION

vom 11. Juni 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1231/86 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinefleischmarktes in den Niederlanden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1475/86 (2), insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Wegen des Auftretens der afrikanischen Schweinepest in einem Erzeugungsgebiet der Niederlande sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 1231/86 der Kommission (3) Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinefleischmarktes in diesem Mitgliedstaat getroffen worden.

Aus tierärztlichen Gründen gelten weiterhin bestimmte Beschränkungen des freien Warenverkehrs mit lebenden Schweinen und Schweinefleischerzeugnissen. Die vorgesehene Frist für den Ankauf von lebenden Schweinen und Ferkeln durch die niederländische Interventionsstelle gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1231/86 ist also zu verlängern.

Die zuständigen Veterinärdienststellen haben die Abgrenzung des Infektionsgebiets geändert.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1231/86 wird die folgt geändert :

1. In Artikel 1 wird das Datum „7. Juni 1986" durch das Datum „4. Juli 1986" ersetzt.
2. In Artikel 2 Absatz 1 wird das Wort „Gemeinden" durch „Zonen" ersetzt.
3. Der Anhang wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 6. Juni 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

ANHANG

Zonen im Umkreis von 3 km um die zwei bestätigten Seuchenherden in den Gemeinden Zoetermeer und Leidschendam.

(1) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 39.
(3) ABl. Nr. L 112 vom 29. 4. 1986, S. 6.